

können, ja noch mehr, es hat sogar z. B. danach zu Protocoll gefragt, ob ich in das Echo vom Hochwalde irgend einen Artikel geliefert hätte. Nun, Sie werden sagen, allerdings, aber jedenfalls ist der Artikel strafbar gewesen. Mein, Gott, bewahre! Ich habe nämlich erstens gar keinen Artikel in das „Echo“ geliefert und zweitens hat man eben nicht danach gefragt, ob ich einen bestimmten (etwa strafbaren!) Artikel, sondern danach, ob ich irgend einen und welchen ich geliefert hätte? Also er möchte noch so unschuldig sein, man hat dennoch danach gefragt. Die Regierung sagt, selbst in dem gestern von uns berathenen Decrete, Seite 145 und 152: „daß — nicht nur die Justiz-, sondern auch — die Polizeibehörden nur wegen beleidigender oder sonst strafbarer Schriften einschreiten sollen.“ Nun, nach diesem eignen Bekenntnisse der Regierung ist in jedem Falle das polizeiliche Verfahren gegen den Buchdrucker Klinkicht ungesetzlich; nach diesem eignen Bekenntnisse der Regierung brauche ich mich nicht erst auf §. 7 des Gesetzes von 1844 zu berufen, nach welchem nur dann Jemand wegen einer Schrift der Regierung und den Behörden Rede zu stehen und die Wahrheit anzugeben hat, wenn er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Mitwisserschaft um eine Thatsache überhaupt zu eröffnen verpflichtet ist. Wo sind hier die Rechtsgrundsätze, wenn Jemand über den Umfang seines Gewerbes, über die Mitarbeiter, über die Correspondenten seiner Zeitschrift Auskunft zu geben gezwungen wird? Wo ist das Recht und die Pflicht, die hier in Frage kommt? Ist also nicht jenes Verfahren gegen Klinkicht, jenes Forschen nach allen Correspondenten des „Echo's“, jenes Inquiriren nach den Verfassern irgend welcher, ganz unschuldiger Artikel eine offenbare Verletzung eines bestimmten und klaren Gesetzes, des vom 5. Februar 1844, §. 7? — Man wird mir einwenden und ich will es sogar einmal zugeben, wenn auch von einem Gesetze und Rechte zu jenen Inquisitionen nicht die Rede sei, so habe doch zu gewissen Zwecken der Polizei die Regierung der Wahrheit nachzuforschen und bezüglich die Angabe derselben zu verlangen. Aber welcher Zweck der Polizei und welcher Polizei war hier bei allen jenen allgemeinen Nachforschungen in Frage? Hat je die Sicherheits- oder irgend eine andere Polizei mit meiner Person, mit meinen Schriften, mit den Verfassern ganz unschuldiger Aufsätze, mit ganz straflosen Artikeln etwas zu thun? Ich verweise Sie, meine Herren, auf §. 5 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes. Dieser handelt von der Verbindlichkeit eines jeden Unterthanen, die zur Ermittlung seines gesetzlichen Gewerbe- und Personalsteuerbeitrags erforderlichen Nachweisungen der competenten Behörde anzugeben. Wie großes Bedenken trugen Sie auf Anrathen Ihrer Deputation, diesen Paragraphen damals zu genehmigen, ungeachtet es hier das Interesse des Staats und sämtlicher Staatsbewohner in einem hohen Grade erfordert, daß solche Nachweise über die Gewerbe gegeben werden. Nicht bloß, daß Sie den Paragraphen sehr beschränkten, nein, Sie stellten auch noch den ausdrücklichen Antrag an die Staatsregierung, in der Ausführung und in der Instruction für die

Ermittlungsbehörden zu verordnen, dieses Befugniß mit der möglichsten Schonung der Privatverhältnisse auszuüben, namentlich aber bei den Gewerben nie dazu zu benutzen, Nachweisungen über das Betriebscapital oder den Geschäftsertrag zu begehren. Auch aus diesem §. 5 des Personal- und Gewerbe- und Personalsteuergesetzes und dieser Bestimmung der Ausführungsverordnung geht die Ungesetzlichkeit des Verfahrens gegen Klinkicht, des Fragens nach der Anzahl seiner Abonnenten und dem Absatze des „Echo“ u. s. w. hervor. Dort erfordert es das Interesse des Staates, Nachweisungen über die Gewerbe zu ertheilen. Was hat denn aber, meine Herren, hier der Staat für ein Interesse, z. B. zu wissen, wer alle Correspondenten des „Echo vom Hochwalde“ im Allgemeinen, wer der Verfasser eines ganz unschuldigen Artikels sei? Endlich erlaube ich mir noch auf die trefflichen Worte eines Mannes, dessen Wiedereintritt in die Kammer wir Alle gestern mit Freuden begrüßt haben, auf die Worte des Abgeordneten D. v. Mayer auf dem Landtage von 1840 zu verweisen, auf den Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, einige Erläuterungen zum Criminalgesetzbuche betreffend, und zwar auf die Worte des Berichts zu Art. 326 des Criminalgesetzbuchs, wo es heißt: Der ganze Artikel 325 des Criminalgesetzbuchs beruht auf dem Rechte des Staats, Wahrheit zu verlangen, welches jedoch seine Grenzen hat. Wenn es auch am wenigsten streitig da scheint, wo es nur einen negativen Zweck verfolgt, nämlich wo der Staat verlangt, daß die Wahrheit nicht verfälscht werde, nicht statt der wahren falsche Thatsachen behauptet werden, so dürfte dieses Recht doch bestrittener sein, wo es ein positives Recht bezweckt, indem der Staat von seinen Untergebenen Thatsachen wissen will, diese aber schweigen wollen. . . . Auch dürfte dieses Recht mehr als zweifelhaft sein in allen den Fällen, wo es gebraucht werden will zur Entdeckung von Verbrechen oder Vergehungen, die gar nicht Amtshalber, sondern nur auf Anzeige des Verletzten oder sonst Berechtigten untersucht werden können. Endlich giebt es eine unendliche Menge Dinge, wonach der Staat, wenn man nicht einen Kerker daraus machen will, gar nicht zu fragen hat, und wo, wenn es seine Behörden dennoch thun, und nicht die Wahrheit oder wohl gar Unwahrheit erfahren, von einer Verschweigung der Wahrheit oder einer Lüge gar nicht die Rede sein, noch eine Untersuchung zugelassen werden kann.“ — Nach diesen Worten des Abgeordneten D. v. Mayer ist das Verfahren und Inquiriren gegen Klinkicht nach ganz unschuldigen Dingen nicht zu billigen. In jenem Deputationsberichte folgen noch eine Menge solcher trefflicher Stellen, mit deren Vorlesung ich jedoch die Kammer verschonen will, weil die meisten Mitglieder sie schon kennen oder sie noch einmal wieder lesen können. — Besonders auffällig ist es mir gewesen, daß das Ministerium in der auf die Beschwerde- führung erlassenen Verordnung äußert, es sei das Verfahren gegen den Buchdrucker Klinkicht weder eine criminelle, noch eine polizeiliche, noch überhaupt irgend eine Untersuchung gewesen. In meinem Rechtslexicon giebt es eine dritte Classe von Unter-